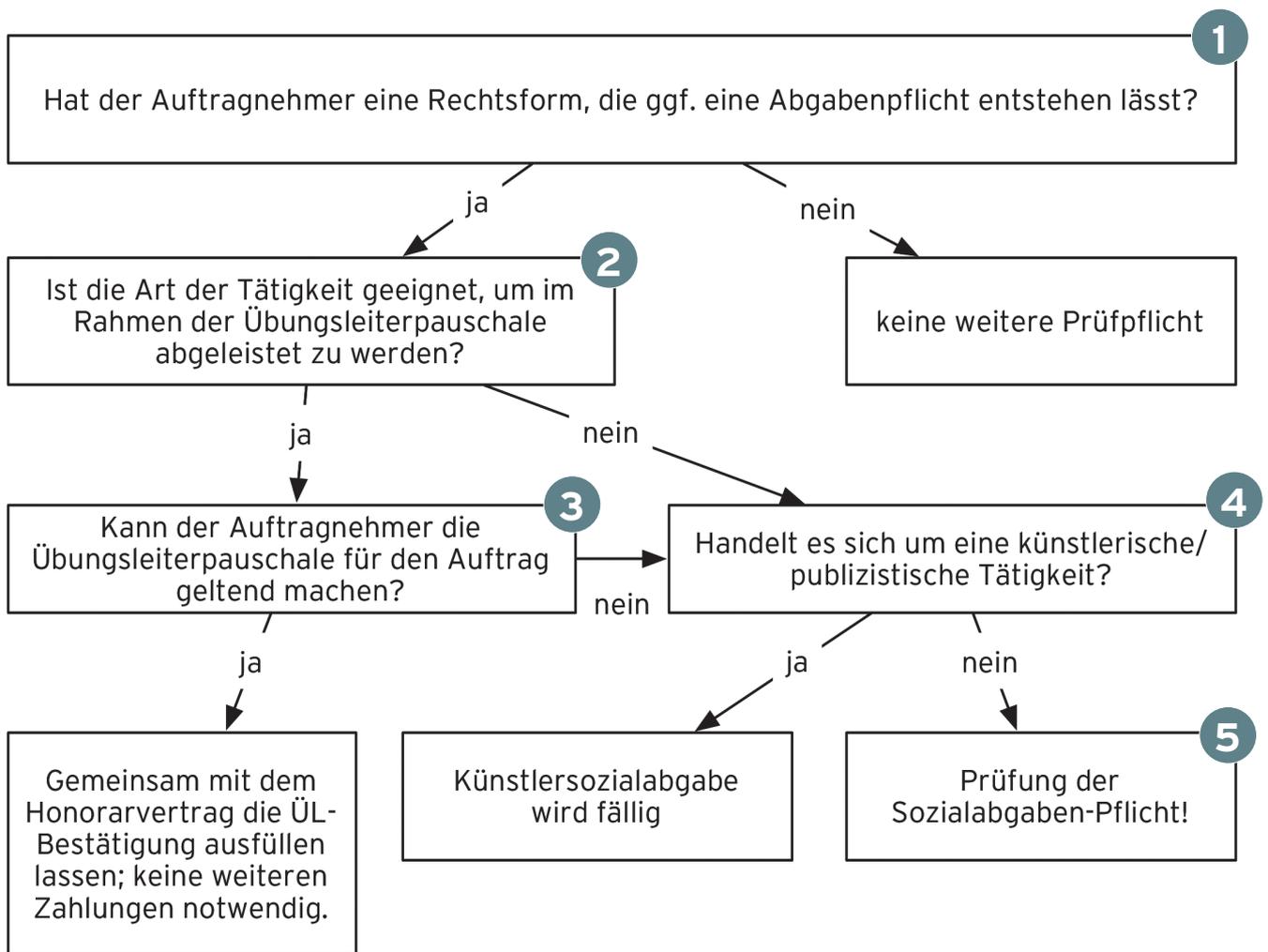


Vorgehen zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht / Künstlersozialkassen-Pflicht



1. Hat der Auftragnehmer eine Rechtsform, die ggf. eine Abgabepflicht entstehen lässt?

Keine Abgabepflicht entsteht bei Verträgen, die mit einer GmbH, einer AG, einer K.d.ö.R., einer Stiftung, einer KG, einer OHG oder einem e.V. geschlossen werden.

2. Nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, bei denen eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf:

- Lehr- und Vortragstätigkeiten
- Ausbildungsleistungen
- Mentortätigkeit
- Leiter-in einer Arbeitsgemeinschaft
- Jugendgruppenleitung
- Jugendwart-in
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung

- künstlerische Tätigkeiten
- ...

3. Erfüllt die/der Auftragnehmer-in die Voraussetzung für die ÜL-Pauschale?

- Die/der Auftragnehmer-in darf nicht in gleicher Weise hauptberuflich selbstständig (d.h. mit der gleichen Tätigkeit) tätig sein. Beispiel: Ein-e selbstständige-r Grafiker-in macht nebenbei das Layout einer Verbandszeitschrift.
- Zeitlicher Umfang: Die nebenberufliche Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Die/der Auftragnehmer-in darf pro Jahr max. 2.100 EUR über die ÜL-Pauschale abrechnen, wenn er mehr Einnahmen in diesem Bereich nebenberuflich erzielt, besteht Sozialversicherungspflicht bzw. Künstlersozialabgaben-Pflicht für die Einnahmen, die die Grenze von 2.100 EUR überschreiten.

4. Eine künstlerische/publizistische Leistung sind:

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt; dazu gehören auch Webdesigner-innen, Fotograf-inn-en, Layouter-innen/Grafiker-innen.

Publizist ist, wer als Schriftsteller-in, Journalist-in oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG).

5. Prüfung der Sozialabgaben-Pflicht

Bei Professor-inn-en kann davon ausgegangen werden, dass keine Sozialabgaben-Pflicht besteht; das Halten von Referaten gehört zu deren Berufsbild, sie selber zahlen den Höchstsatz an Sozialabgaben und müssen die Einnahmen eigenständig versteuern.

Bei anderen Auftragnehmer-inne-n wird es kompliziert, hier wird das Ausfüllen eines langen Fragebogens notwendig. Sollte anhand des Fragebogens eine Sozialversicherungspflicht festgestellt werden, muss die Tätigkeit angemeldet werden. (Unter www.arbeitgeber.de den Suchbefehl „Checkliste geringfügig Beschäftigte“ eingeben und das entsprechende Suchergebnis öffnen)

Hinweis:

Es wird grundsätzlich entweder KSK oder Sozialabgaben fällig, man muss nie beides zahlen.